

Hygiene nach Plan

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte: Der Hygieneplan legt die Verfahrensweisungen in medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen fest

Im Infektionsschutzgesetz ist im § 23 (5) festgelegt, dass in jeder Einrichtung/Arztpraxis die innerbetrieblichen Verfahrensweisen in Hygieneplänen (zur Infektionshygiene) festgelegt werden müssen. Das heißt für jede Praxis muss es einen schriftlichen Hygieneplan geben, der die Richtlinien, Empfehlungen der KRINKO sowie die DGUV Vorschriften und technischen Regeln berücksichtigt. Im Hygieneplan sind für alle Praxismitarbeiter verbindliche Arbeitsanweisungen vorzugeben. Dieser ist wie eine Dienstanweisung zu sehen und muss dementsprechend von jedem beachtet und von der Praxisleitung dokumentiert werden. Schulungen zum Thema Hygiene sind regelmäßig durchzuführen.

Daher ist es von hoher Wichtigkeit, dass der Hygieneplan von allen Praxismitarbeitern und Reinigungskräften (insbesondere der Reinigung- und Desinfektionsplan) verstanden und akzeptiert wird.

Es sollte überlegt werden, welche Bereiche tatsächlich in den Hygieneplan aufgenommen werden. Wichtig ist hierbei, dass auf das Leistungsspektrum der Praxis geachtet wird. Sofern keine Aufbereitung der Medizinprodukte stattfindet, kann diese Ausführung weggelassen werden. Auf die Aktualität

Ausführliche und weiterführende Informationen sind unter folgenden Links zu finden:

<https://www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene+und+Medizinprodukte.html>

(Hier finden Sie die verschiedenen Downloads vom Runden Tisch)

<https://www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene+und+Medizinprodukte/Hygiene.html>

(Hier finden Sie den Download zum Hygiene-Leitfaden)

<http://www.gesetze-im-internet.de>

www.rki.de

<http://www.runder-tisch-hannover.de/>

<http://www.bgw-online.de>

<http://www.dguv.de>

des Hygieneplans ist zu achten. Besonders wichtig ist, dass der Reinigungs- und Desinfektionsplan an allen wichtigen Stellen (z. B. Behandlungsräume etc.) in der Praxis aushängt. Auch der Hautschutzplan sollte hier nicht vergessen werden. Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft ist eine informative Broschüre inkl. Hautschutzplan zu finden (www.bgw-online.de/hauschutz).

Ein Muster-Hygieneplan (im Word-Format), der an die Praxis angepasst wird, kann bei den Hygieneberatern der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (s.u.) angefordert werden. Die Broschüre Leitfaden „Hygiene in der Arztpraxis“ (2. Auflage, Februar 2019) bietet viele nützliche Tipps und ist auf der Internetseite unter: [www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene und Medizinprodukte/](http://www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene+und+Medizinprodukte/) zu finden.

Die wichtigsten Inhalte einer Gliederung des Hygieneplans

Händehygiene

- Händewaschen
- Hygienische Händedesinfektion
- Chirurgische Händedesinfektion
- Handpflege (Hautschutzplan aushängen)

Maßnahmen zum Schutz des Personals

- Arbeitskleidung
- Bereichskleidung (z.B. OP-Kittel)
- Schutzkleidung
- Infektionsschutz
- Tragen von Schutzhandschuhen

Flächenreinigung und Flächendesinfektion

- Routinemäßige Flächendesinfektion
- Gezielte Flächendesinfektion (bei erkennbarer Kontamination z.B. Blut)
- Besonderheiten: Eingriffs- und OP-Räume
- Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Reinigungs- und Desinfektionsplan aushängen

Umgebungshygiene

- Aufbereitung von Textilien
- Umgang mit Abfällen

Hygienemaßnahmen bei Behandlung

- Haut- und Schleimhautantiseptik
- Besonderheiten bei praxisspezifischen medizinischen Maßnahmen (z.B. bei der Wundversorgung)



- Besonderheiten bei Behandlung infektiöser Patienten

Umgang mit Medikamenten und Impfstoffen

- Lagerungsbedingungen
- Anforderungen an den Kühlschrank zur Medikamentenlagerung
- Verfallsdatum kontrollieren

Aufbereitung von Medizinprodukten

- Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte (siehe Flussdiagramm der DGSV) zu finden im Hygieneleitfaden)
- Arbeits-/Verfahrensweisungen für den gesamten Prozess der Aufbereitung
- Lagerung von Sterilgut
- Mikrobiologische und physikalische Untersuchungen

Erfassung/Meldung von übertragbaren Krankheiten

Bei einigen übertragbaren Krankheiten (bei Verdacht, bei Erkrankung oder Tod) ist eine Meldung gemäß §§ 6 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erforderlich. Hierfür ist das Meldeformular, welches auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu finden ist, zu nutzen. Die namentliche

Meldung hat durch den festzustellenden Arzt unverzüglich innerhalb von 24 Stunden nach Erkennung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen.

Erfassung nosokomialer Infektionen und Aufzeichnung des Antibiotikaverbrauchs nach § 23 Absatz 4 IfSG

Betrifft nur ambulant operierende Einrichtungen

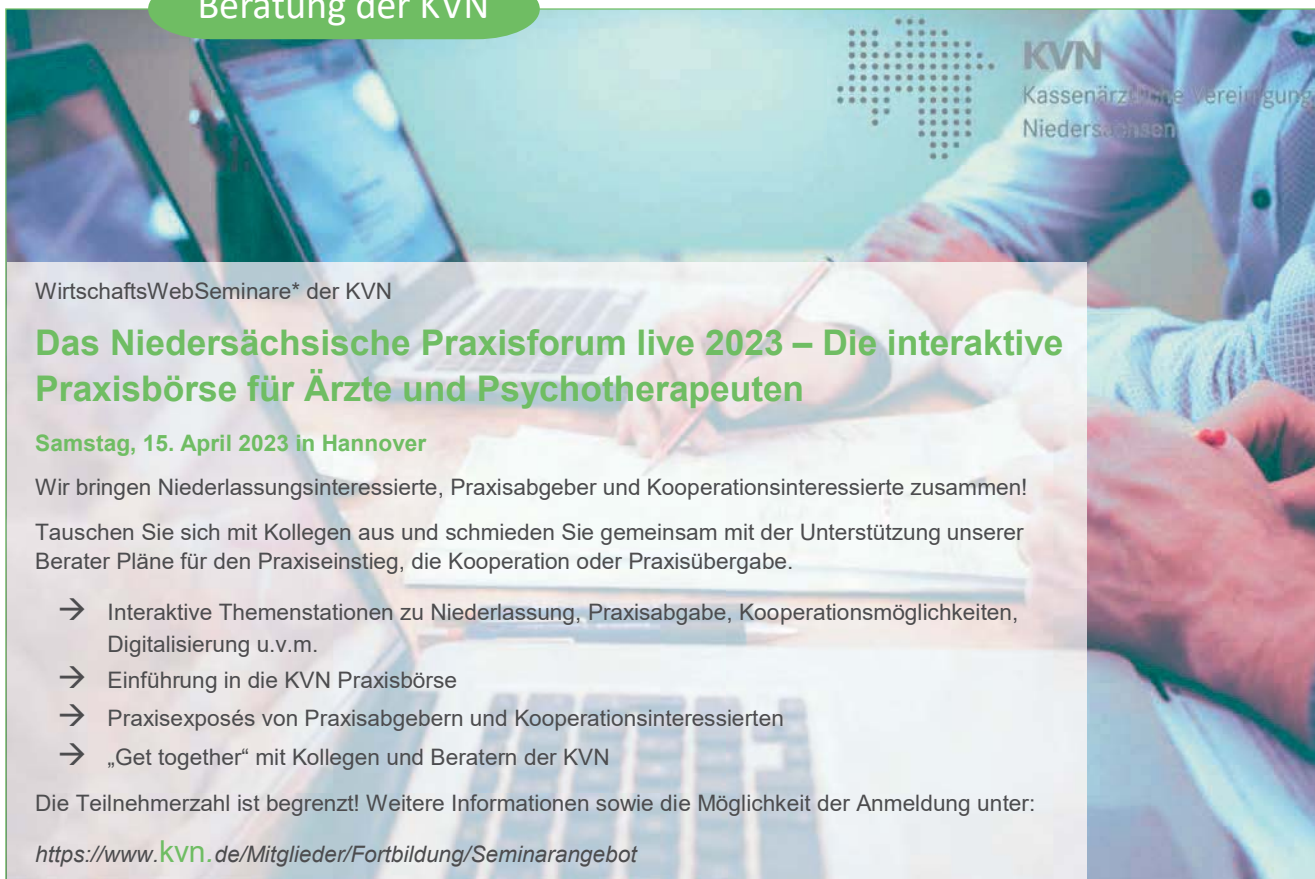
Hygiene-Berater der KV-Niedersachsen

Marlen Hilgenböker
Tel.: 0511 3 0-3311,
Email: marlen.hilgenboeker@kvn.de

Petra Naumann
Tel.: 05 11 3 80-32 20,
Email: petra.naumann@kvn.de

Sandra Henning
Tel.: 05 11 3 80-36 37
Email: sandra.henning@kvn.de

Beratung der KVN



WirtschaftsWebSeminare* der KVN

Das Niedersächsische Praxisforum live 2023 – Die interaktive Praxisbörse für Ärzte und Psychotherapeuten

Samstag, 15. April 2023 in Hannover

Wir bringen Niederlassungsinteressierte, Praxisabgeber und Kooperationsinteressierte zusammen!

Tauschen Sie sich mit Kollegen aus und schmieden Sie gemeinsam mit der Unterstützung unserer Berater Pläne für den Praxiseinstieg, die Kooperation oder Praxisübergabe.

- Interaktive Themenstationen zu Niederlassung, Praxisabgabe, Kooperationsmöglichkeiten, Digitalisierung u.v.m.
- Einführung in die KVN Praxisbörse
- Praxisexposés von Praxisabgebern und Kooperationsinteressierten
- „Get together“ mit Kollegen und Beratern der KVN

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung unter:

<https://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung/Seminarangebot>